

Strom-, Wasser- und Abwassergebühren

Rorschacherberg

16.12.2002

Bitte erkundigen Sie sich ob die Ansätze noch gültig sind.

Elektrisch (Auszug aus dem Reglement) gültig ab 1. Januar 2001

V. Anschluss an die Verteilanlagen

Erschliessungskostenbeitrag (siehe Art. 21)

Beitragspflichtig ist der Grundeigentümer im Zeitpunkt der elektrischen Erschliessung der Liegenschaft. Die Betragshöhe richtet sich nach der Grundstücksfläche und beträgt Fr. 10.— / m².

Anschlussbeiträge für Gebäude (siehe Art. 24)

Für sämtliche Gebäude, die an die Stromversorgung angeschlossen werden, sind Anschlussbeiträge zu entrichten. Die Beiträge werden unterteilt in einen Hausanschlussbeitrag und einen Netzkostenbeitrag. Beitragspflichtig ist der Grundeigentümer im Zeitpunkt des Anschlusses.

Hausanschlussbeitrag (siehe Art. 25)

Der Hausanschlussbeitrag deckt die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung ab dem nächsten leistungsfähigen Verteilpunkt innerhalb der Bauzone ab.

Die Beiträge richten sich nach Leitungsquerschnitt und Leitungslänge:

| Objektart | Querschnitt | Pauschale Kabel bis 40 m | Kabel > 40 m zusätzlich pro m |
|------------------|--------------------|--------------------------|-------------------------------|
| Einfamilienhaus | 25 mm ² | Fr. 4'000.— | Fr. 40.— |
| Mehrfamilienhaus | 50 mm ² | Fr. 5'000.— | Fr. 60.— |
| Gewerbe | 95mm ² | Fr. 6'000.— | Fr. 80.— |

Übersteigt die Zuleitung die vorgenannten Querschnitte, werden die effektiven Mehrkosten zu diesen Beiträgen hinzugerechnet. Die Tiefbau- und Instandstellungsarbeiten für den Hausanschluss gehen direkt zu Lasten der Bauherrschaft und sind in den Beitragsansätzen nicht enthalten. Gleiches gilt für den Aussenzählerkasten.

Netzkostenbeitrag (siehe Art. 26)

Der Netzkostenbeitrag ist für die Mitbenützung der vorgelagerten Versorgungsleitungen und Anlagen zu leisten.

Er wird wie folgt erhoben:

| | |
|---|---------------|
| Einfamilienhäuser | Fr. 4'000.— |
| Reihenfamilienhäuser pro Wohneinheit, | Fr. 4'000.— |
| Mehrfamilienhäuser | |
| - für die erste Wohnung | Fr. 4'000.— |
| - für jede weitere Wohnung | Fr. 2'500.— |
| Übrige Objekte (Landwirtschafts-, Gewerbe- und Industriebetriebe) | |
| - für die erste Messstelle bis 5 kW Bezugsleistung | Fr. 4'000.— |
| - für jede weitere Messstelle bis 5 kW Bezugsleistung | Fr. 2'500.— |
| - für Bezugsleistungen über 5 kW zusätzlich | Fr. 600.— /kW |

An- und Umbauten (siehe Art. 30)

Verursacht der Grundeigentümer durch An- oder Umbauten auf seiner Liegenschaft eine Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten vollumfänglich zu seinen Lasten.

Die Mehrbelastung des rückwärtigen Netzes ist in diesem Fall zusätzlich mit einem weiteren Netzkostenbeitrag in der Höhe von 1 % des Gebäudemehrwertes zu entgelten. Beitragspflicht ist der Grundeigentümer im Zeitpunkt des Umbaus.

Der Mehrwert ergibt sich aus der Differenz des Zeitwertes der amtlichen Schätzung vor und nach dem Umbau bzw. der Erweiterung.

Übersteigt der Netzkostenbeitrag aus Umbauten und Erweiterungen die Höhe der Pauschale gemäss Art. 26, so wird diese in Rechnung gestellt.

Die definitive Rechnungsstellung erfolgt nach Vorliegen der Gebäudeschätzung.

Mehrwertsteuer (siehe Art. 31)

Sämtliche Beitragsansätze verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Wasser (Auszug aus dem Reglement)

VI. Anschluss an die Verteilanlagen

Erschliessungskostenbeitrag (siehe Art. 25)

Beitragspflichtig ist der Grundeigentümer im Zeitpunkt der Erschliessung der Liegenschaft mit Wasser. Die Beitragshöhe richtet sich nach der Grundstücksfläche und beträgt Fr. 14.—/m².

Anschlussbeiträge für Gebäude (siehe Art. 27)

Für sämtliche Gebäude, die an die Wasserversorgung angeschlossen werden, sind Anschlussbeiträge zu entrichten. Die Beiträge werden unterteilt in einen Hausanschlussbeitrag und einen Netzkostenbeitrag. Beitragspflichtig ist der Grundeigentümer im Zeitpunkt des Anschlusses.

Hausanschlussbeitrag (siehe Art. 28)

Der Hausanschlussbeitrag deckt die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung aber der nächsten Haupt- oder Versorgungsleitung innerhalb der Bauzone ab.

Die Beiträge richten sich nach Leitungsnennweite und Leitungslänge:

| Nennweite | Pauschale bis 40 m | Leitung > 40 m zusätzlich pro m |
|-----------|--------------------|---------------------------------|
| Bis 40 mm | Fr. 3'000.— | Fr. 30.— |
| Bis 50 mm | Fr. 3'500.— | Fr. 35.— |
| Bis 63 mm | Fr. 4'800.— | Fr. 50.— |

Übersteigt die Zuleitung die vorgenannten Maximalnennweiten, werden die effektiven Mehrkosten zu diesen Beiträgen hinzugerechnet. Die Tiefbau- und Instandstellungsarbeiten für den Hausanschluss gehen direkt zu Lasten der Bauherrschaft und sind in den Beitragsansätzen nicht enthalten.

Netzkostenbeitrag (siehe Art. 29)

Der Netzkostenbeitrag ist für die Mitbenützung der vorgelagerten Versorgungsleitungen und Anlagen zu leisten.

Er wird wie folgt erhoben:

| | |
|--|--------------|
| Einfamilienhäuser | Fr. 8'000.— |
| Reiheneinfamilienhäuser pro Wohneinheit | Fr. 8'000.— |
| Mehrfamilienhäuser | |
| - für die erste Wohnung | Fr. 8'000.— |
| - für jede weitere Wohnung | Fr. 5'000.— |
| Garagen und ähnliche Bauten mit eigenem Anschluss | Fr. 1'000.— |
| Übrige Objekte (Landwirtschafts-, Gewerbe- und Industriebetriebe): | |
| - 1. Anschluss | Fr. 12'000.— |
| - jeder weitere Anschluss | Fr. 7'000.— |

Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen (siehe Art. 32)

Für Umbauten, Sanierungen, Erweiterungen und dergl. ist der Netzkostenbeitrag ebenfalls zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 100'000.— erhöht.

Der Netzkostenbeitrag beläuft sich auf 1,5 % des die Summe von Fr. 100'000.— übersteigenden Teils der Zeitwerterhöhung. Beitragspflichtig ist der Grundeigentümer im Zeitpunkt des Umbaus.

Übersteigt der Netzkostenbeitrag aus Umbauten und Erweiterungen die Höhe der Pauschale gemäss Art. 29, so wird diese Rechnung gestellt.

Die definitive Rechnungsstellung erfolgt nach Vorliegen der Gebäudeschätzung.

Mehrwertsteuer (siehe Art. 33)

Sämtliche Beitragsansätze verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Abwasser

Baukostenbeiträge:

(in % des Gebäude-Zeitbauwertes gemäss amtlicher Schätzung)

| | |
|-------------------------------|-------|
| - Ein- und Zweifamilienhäuser | 1,6 % |
| - übrige Bauten | 2,0 % |

Anschlussbeiträge:

Für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation beträgt der Beitrag Fr. 7.50 per Quadratmeter Grundstücksfläche.

Sämtliche Beitragsansätze verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.